

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

2. Mai 1966

Nr. 8 München, den 30. April 1966

Datum	Inhalt	Seite
18. 2. 1966	Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern	159
24. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes . . .	159
24. 3. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	160
6. 4. 1966	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium . . . . .	161
6. 4. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen . . . . .	161
13. 4. 1966	Erste Landesverordnung zur Änderung der Garagenverordnung . . . . .	162
19. 4. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden	162
20. 4. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden . . . . .	162

### Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern Vom 18. Februar 1966

Auf Grund des Art. 23 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 151) ergänzt und geändert wie folgt:

- I. 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Der Präsident ernennt aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einen Generalsekretär. Die Ernennung zum Generalsekretär gilt für die Dauer der Wahlzeit als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Im Fall seiner Wiederwahl (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VfGHG) kann er erneut zum Generalsekretär ernannt werden.“
2. In § 23 Satz 2 werden die Worte „auf einen Sonntag oder“ durch die Worte „auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen“ ersetzt.
3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Der Verfassungsgerichtshof setzt in der kleinen Besetzung (§ 13 Abs. 3 Gescho) den Gegenstandswert (§ 113 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 907 —) fest“

- II. Die Änderung des § 23 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft getreten. Die neue Fassung des § 2 Abs. 1 und der § 25a treten am 1. März 1966 in Kraft.

München, den 18. Februar 1966  
**Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs**  
 Dr. Elsässer

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes Vom 24. März 1966

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen

auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 27. Oktober 1959 (GVBl. S. 248) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 24. Juli 1963 (GVBl. S. 161) und vom 13. Mai 1964 (GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „3600“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Berufseinkommen sind

  - a) der Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Hebammenhilfe, dem Betrieb von Entbindungsheimen oder Wochenstuben und dem Vertrieb von Gegenständen für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach Abzug der Betriebsausgaben und 900 Deutscher Mark für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
  - b) Entschädigungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen, Renten aus der Angestelltenversicherung oder von der Berufsgenossenschaft wegen einer früheren Tätigkeit als Hebamme und Beschädigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Grundrente.

Wegegelder und Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden nicht als Berufseinkommen gerechnet. Von den Einnahmen aus der Hebammenhilfe sind 25 v. H. als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Ausgaben für die Beschaffung, Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln sind keine Betriebsausgaben im Sinn dieser Verordnung“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4500“ durch die Zahl „5400“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz werden als sonstiges Einkommen gerechnet, soweit sie nicht Berufseinkommen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) sind“.
4. § 7 und § 8 Absatz 3 werden aufgehoben.

## § 2

§ 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966, § 1 Nr. 4 der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 24. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung über den  
Vollzug des Hebammengesetzes  
Vom 24. März 1966**

Nachstehend wird die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 27. Oktober 1959 (GVBl. S. 248) neu bekanntgemacht.

München, den 24. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

**Verordnung  
über den Vollzug des Hebammengesetzes in  
der Fassung der Bekanntmachung vom  
24. März 1966**

Auf Grund der §§ 14 und 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Den Hebammen stehen für ihre Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu.

## § 2

Besteht ein Gebührenrahmen, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Schwierigkeit und der Dauer der Leistung zu bemessen; dabei sind auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Empfänger von Wochenfürsorge ist der Betrag zu berechnen, den die gesetzlichen Krankenkassen für die Tätigkeit der Hebamme zu zahlen haben.

## § 3

Auslagen dürfen nur soweit erhoben werden, als sie tatsächlich entstanden sind.

## § 4

(1) Der Freistaat Bayern gewährleistet Hebammen, denen in Bayern eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde und die hier als Hebamme tätig sind, ein jährliches Mindesteinkommen von 3600 Deutschen Mark.

(2) Hat die Hebamme während des Jahres mehr als einen Monat freiwillig oder aus eigenem Verschulden den Hebammenberuf nicht ausgeübt, so mindert sich das gewährleistete Mindesteinkommen für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

## § 5

(1) Bleibt das Berufseinkommen einer Hebamme im Kalenderjahr unter dem gewährleisteten Mindesteinkommen, so erhält sie auf Antrag den Unterschiedsbetrag.

(2) Berufseinkommen sind

a) der Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Hebammenhilfe, dem Betrieb von Entbindungsheimen oder Wochenstuben und dem Vertrieb von Gegenständen für werdende Mütter und Wö-

nerinnen nach Abzug der Betriebsausgaben und 900 Deutscher Mark für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,

b) Entschädigungen für unverschuldete Berufsunterbrechungen, Renten aus der Angestelltenversicherung oder von der Berufsgenossenschaft wegen einer früheren Tätigkeit als Hebamme und Beschädigtenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Grundrente.

Wegegelder und Vergütungen für die Mitarbeit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden nicht als Berufseinkommen gerechnet. Von den Einnahmen aus der Hebammenhilfe sind 25 v. H. als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Ausgaben für die Beschaffung, Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln sind keine Betriebsausgaben im Sinn dieser Verordnung.

(3) Hat die Hebamme durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit, das Mindesteinkommen nicht erreicht, so kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages ganz oder teilweise versagt werden.

## § 6

(1) Die Gewährleistung entfällt, wenn neben den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 bezeichneten Einkünften das sonstige Einkommen einer Hebamme 5400 Deutsche Mark jährlich erreicht. Dieser Betrag erhöht sich für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind, dem Unterhalt gewährt wird, um jährlich 300 Deutsche Mark.

(2) Sonstige Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind nur Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz werden als sonstiges Einkommen gerechnet, soweit sie nicht Berufseinkommen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) sind.

## § 7

(aufgehoben)

## § 8

(1) Anträge auf Zahlung des Unterschiedsbetrages sind für jedes abgelaufene Jahr bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres mit den erforderlichen Belegen der für den Wohnsitz der Hebamme zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

(2) In Notfällen können auf Antrag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Vorschüsse auf den zu erwartenden Unterschiedsbetrag bewilligt werden.

## § 8a

Die dem Träger der Gewährleistung zustehenden Befugnisse des Einspruchs gegen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938, RGBl. I S. 1893; § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, RGBl. I S. 1764) und der Zustimmung zur Beschränkung der Tätigkeit von Hebammen auf einem bestimmten Bezirk (§ 13 des Hebammengesetzes; § 4 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes) werden auf die Regierungen übertragen.

## § 9\*)

(1) Die §§ 1 bis 3 treten am 1. November 1959, die §§ 4 bis 8 am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten

1. die Zweite Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 4. Januar 1941 (BayBS II S. 75) mit Wirkung vom 31. Dezember 1958,
2. die Verordnung über die Gebühren der Hebammen in der Privattätigkeit vom 27. März 1951 (BayBS II S. 84) am 31. Oktober 1959.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1959.



**Gebührenverzeichnis  
für Hebammenhilfe außerhalb  
der gesetzlichen Krankenversicherung**

**A. Leistungsgebühren**

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	55 bis 100
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt bis zu 8 Stunden	60 bis 120
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	70 bis 140
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	30 bis 48
5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Ziff. 1, 2, 3, 4	3,50 bis 5,50
6. Zuschlag für Hilfeleistung bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	11 bis 22
7. Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung	4,50 bis 6,50
8. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	3,50 bis 5,50
9. a) Beratung einschließlich Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hebamme bis zu einer Stunde	4,50 bis 6,00
b) Beratung einschließlich Untersuchung und einfache Hilfeleistung in der Wohnung der Hilfesuchenden bis zu einer Stunde	5 bis 7
c) in den Fällen a und b für jede weitere angefangene Stunde	3 bis 5
d) für Inanspruchnahme an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr)	100 % Zuschlag
10. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin	DM
Tagwache	12 bis 18
Nachtwache	18 bis 22
Tag- und Nachtwache	24 bis 36
Daneben kann eine Gebühr nach Ziff. 9 nicht berechnet werden.	
11. Ausstellung einer Bescheinigung ohne Untersuchung	2
Wird ein Stillschein ausgestellt, so ist mit dieser Gebühr die Kontrolle der Stillprobe abgegolten.	
12. Anmeldung beim Standesamt	2 bis 4

**B. Wegegelder**

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so können die Kosten der niedrigsten Klasse, sonst bei Entfernungen von mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme für jeden angefangenen Kilometer des zurückgelegten Weges 0,60 DM Wegegeld berechnet werden. Werden auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche erledigt, so sind die Fahrtkosten und die Wegegelder anteilig zu berechnen.

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium**

Vom 6. April 1966

Auf Grund der Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und

Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach § 7 wird eingefügt:

„§ 7a  
Prüfungsgebühr

(1) Für die Abnahme der in § 4 bezeichneten Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 60,— DM erhoben.

(2) Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. München, den 6. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Vierte Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen**

Vom 6. April 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen vom 24. September 1958 (GVBl. S. 313) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 11), vom 20. August 1963 (GVBl. S. 186) und vom 7. Januar 1965 (GVBl. S. 8) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:  
„Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern“.
- In § 1 Ziff. 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:  
„Abnahme der Semesterprüfung und die“.
- Nach § 1 Ziff. 3 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe eingefügt:  
„c) Von den Teilnehmern des Isotopenlehrgangs am Ohm-Polytechnikum Nürnberg werden erhoben:  
aa) für den Besuch des Lehrgangs einschließlich Lehrgangsbescheinigung eine Gebühr von 335 DM  
bb) zur Abgeltung des Materialverbrauchs eine Gebühr von 35 DM“.
- In § 1 Ziff. 4 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:  
„einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis“.
- § 1 Ziff. 4 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:  
„e) Ergänzungsprüfung beim Übertritt von einer anderen Ingenieurschule oder von einer Technischen Hochschule 15 DM“.

6. § 1 Ziff. 4 Buchst. f) erhält folgende Fassung:  
„f) Vorprüfung und Semesterprüfung je 10 DM“.
7. In § 1 Ziff. 4 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:  
„einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung“.
8. In § 3 Ziff. 1, letzter Satz, zweiter Halbsatz wird das Wort „Bundeskasse“ durch das Wort „Bundesbank“ ersetzt.
9. § 4 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 6 wird § 4, § 7 wird § 5.
11. Der bisherige § 6, nunmehr § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Geltungsbereich“

Diese Gebührenordnung gilt nicht für die

- Ingenieurschulen für Landbau,
- Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan in Selb,
- Staatliche Textil-, Fach- und Ingenieurschule in Münchberg,
- Staatliche Zieglerschule in Landshut,
- Staatliche Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.  
München, den 6. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Garagenverordnung  
Vom 13. April 1966**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Landesverordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung — GaV —) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207, ber. S. 250) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„An Stelle der in Art. 31 Abs. 2 BayBO geforderten Brandwände können feuerbeständige Wände errichtet werden.“
- § 4 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- § 5 Abs. 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„(4) Mittel- und Großgaragen, die nicht durch Decken (Absatz 1 Satz 1) abgeschlossen sind, müssen durch feuerbeständige Dächer abgeschlossen werden;“
- In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gilt nicht für das oberste Garagenschoß, wenn die Garage nicht überbaut wird.“
- In § 19 Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Anstatt der in Art. 31 Abs. 2 BayBO geforderten Brandwände können feuerbeständige Wände errichtet werden.“
- § 22 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) In Räumen, die nicht den Vorschriften für Garagen entsprechen, dürfen Mähdrescher und vergleichbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen eingestellt werden, wenn der Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs entleert und die Batterie ausgebaut ist.“
  - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 13. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Juncker, Staatsminister**

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die  
Verhütung von Bränden**

Vom 19. April 1966

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 13 Abs. 6 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136) wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.  
München, den 19. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Juncker, Staatsminister**

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zum  
Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen  
beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschafts-  
alpen und Gemeinschaftsweiden**

Vom 20. April 1966

Auf Grund der §§ 18, 20 Abs. 2, 21 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden vom 13. März 1964 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2 Buchst. a wird an Stelle von „3 Monaten“ „6 Wochen“ gesetzt.
- In Nr. 3 Buchst. b werden nach den Wörtern „Ziegen aus“ die Wörter „amtlich anerkannten“ eingefügt.
- Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:  
„4. Schaf- und Ziegenbestände, in denen innerhalb von 12 Monaten vor dem Auftrieb die Räude geherrscht hat und aus denen Schafe oder Ziegen aufgetrieben werden sollen, müssen vor dem Auftrieb vom Amtstierarzt untersucht und seuchenfrei befunden worden sein.“
- Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:  
„6. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 20 km seit 6 Monaten vor dem Auftrieb frei von Tollwut sind.  
7. Katzen dürfen nicht mitgenommen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.  
Sie gilt bis 31. März 1970.

München, den 20. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Juncker, Staatsminister**